

§ 4

Die VVEAB hat entsprechend den im § 3 festgelegten Grundsätzen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in den unterstellten
- VEAB die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne, den Absatz und, soweit erforderlich, die Lagerhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Schlachtvieh,	Kartoffeln,
Geflügel,	Heu und Stroh,
Eier,	Faserlein,
Bienenhonig,	Ölfaserlein,
Getreide,	Mohnkapseln und
Speisehülsenfrüchte,	Futtermittel (nur Absatz)
Ölsaaten,	

durch die unterstellten VEAB zu sichern, um dadurch die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs zu gewährleisten;

2. ihre Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zu verbessern und die Entwicklung und Festigung der LPG zu fördern und zu unterstützen;
3. durch Zusammenarbeit mit den Betrieben der Milchwirtschaft auf die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne von Milch Einfluß zu nehmen;
4. zu gewährleisten, daß die VEAB ihren Verpflichtungen als sozialistische Betriebe voll nachkommen und in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den MTS, den VdgB, den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, den DSG-Handelsbetrieben zusammenarbeiten;
5. die VEAB und den VEAB-Importe bei der Durchführung der Importe zu unterstützen;
6. dafür zu sorgen, daß die VEAB ihre Betriebspläne mit den Betriebsgewerkschaftsorganisationen unter Berücksichtigung der Vorschläge aller Belegschaftsmitglieder der VEAB ausarbeiten;
7. die Aufgaben des Planträgers für die Investitionen der VEAB durchzuführen und die VEAB bei der Ausarbeitung und Durchführung der Investitionspläne anzuleiten;
8. die VEAB anzuleiten, das Sparsamkeitsregime durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation durchzusetzen, ihre Rentabilität und Akkumulation zu erhöhen, die Finanzpläne einzuhalten und die termingerechte Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen zu kontrollieren;
9. zur Verbesserung der Arbeit der VEAB Betriebs- und Rentabilitätsvergleiche durchzuführen sowie Kostenanalysen auszuarbeiten;
10. in den unterstellten VEAB planmäßige Finanzrevisionen, Bargeldkontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen, den VEAB im Ergebnis solcher Prüfungen die erforderlichen Auflagen zu erteilen und den Vollzug zu kontrollieren;
11. zur Koordinierung der Pläne mit anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben und zur planmäßigen Organisierung der wechselseitigen Beziehungen mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe Globalvereinbarungen und Globalverträge - oder sonst erforderliche Wirtschaftsverträge abzuschließen;
12. dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit unmittelbare Beziehungen zwischen den VEAB und anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben geschaffen werden, wobei auf die Verbesserung der Sortiments- und qualitätsmäßigen Lieferung größter Wert zu legen ist;
13. in ihrem Bereich den Absatz aus eigenem Aufkommen und aus Importen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu lenken;
14. die sozialistische Zusammenarbeit der VEAB untereinander zu sichern und dafür zu sorgen, daß sich die VEAB gegenseitig bei der Lösung der Aufgaben unterstützen;
15. die VEAB beim Abschluß der Betriebskollektivverträge, bei der Durchführung von Rechenschaftslegungen, bei der Organisierung der ökonomischen Konferenzen, bei den Produktionsberatungen und Rentabilitätsbesprechungen zu unterstützen;
16. zu sichern, daß die Arbeitsorganisation in den Betrieben nach sozialistischen Leistungsprinzipien durchgeführt und die Arbeitsproduktivität ständig gesteigert wird;
17. die besten Erfahrungen in der Arbeit der VEAB zu verallgemeinern und den Erfahrungsaustausch zwischen den VEAB zu organisieren, bürokratische Erscheinungen in der Arbeit der VEAB zu bekämpfen und sie anzuleiten, die Arbeit rationeller und wirksamer zu gestalten, insbesondere unter Ausnutzung des technischen Fortschritts;
18. die VEAB bei der Ausarbeitung der Grundsätze über die Entlohnung nach der Leistung anzuleiten, die richtige Anwendung und Einhaltung der gesetzlichen Lohnsätze und tariflichen Bestimmungen zu kontrollieren;
19. die VEAB anzuleiten, daß sie das Erfindungs- und Vorschlagswesen fördern, die Initiative der Mitarbeiter entwickeln und die Ergebnisse ständig auswerten;
20. die Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und der technischen Sicherheit in den Betrieben zu kontrollieren und zu sichern;
21. die VEAB bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie technisch begründeter Kennziffern für die maximale Auslastung der maschinellen Einrichtungen und Läger anzuleiten;
22. die VEAB bei der Anwendung des sozialistischen Rechts anzuleiten, die Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems und die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen zu kontrollieren sowie die VEAB in Rechts- und Vertragsfragen zu beraten;